

Telekom Austria AG
z.Hd. des Vorstands
Lassallestraße 9
A-1020 Wien

M 1-4/03, 6-8a/03, M 10/03, M 12/03, M 13/03

Wien, am 18.9.2006

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 18.9.2006 jeweils in den Verfahren zu M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03, M 6/03, M 7/03, M 8a/03, M 10/03, M 12/03 und zu M 13/03 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Die Überprüfung der in den Verfahren M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03, M 6/03, M 7/03, 8a/03, M 10/03, M 12/03 und zu M 13/03 jeweils gemäß §§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 TKG 2003 auferlegten Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines jährlich zu überprüfenden Kostenrechnungssystems hat ergeben, dass das Kostenrechnungssystem von Telekom Austria im Einklang mit den in den Verfahren M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03, M 6/03, M 7/03, M 8a/03, M 10/03, M 12/03 und zu M 13/03 diesbezüglich auferlegten Verpflichtungen steht.

Begründung

A. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrenspartei

Telekom Austria AG (im Folgenden: TA) ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß § 15 iVm § 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt mehrere Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit (amtsbekannt).

2. Zur Marktbeherrschung der Telekom Austria AG

Mit den Bescheiden M 1/03-61 und M 2/03-61 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass TA auf den Endkundenmärkten für Zugang von Privat- bzw. Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Mit den Bescheiden M 3/03-59 vom 21.2.2005 und M 4/03-81 vom 20.3.2006 der Telekom-Control-Kommission wurde festgestellt, dass TA auf den Endkundenmärkten für Inlandsgespräche von Privat- bzw. Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten über beträchtliche Marktmacht verfügt. Hinsichtlich des Endkundenmarktes für Inlandsgespräche von Privatkunden (Verfahren M 3/03) ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt des entscheidungsrelevanten Sachverhalts noch keine abschließende Entscheidung ergangen.

Mit Bescheid M 6/03-85 der Telekom-Control-Kommission vom 20.3.2006 wurde festgestellt, dass TA auf dem Endkundenmarkt für Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Mit Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Vorleistungsmarkt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Mit Bescheid M 8a/03-30 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Vorleistungsmarkt für Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der Telekom Austria AG über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Mit Bescheid M 10/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Endkundenmarkt „Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s“ über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Mit Bescheid M 12/03-54 der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierende Segmente von Mietleitungen“ über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Mit Bescheid M 13/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Vorleistungsmarkt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt.

In den TA betreffenden Verfahren zur Feststellung von beträchtlicher Marktmacht bzw. von effektivem Wettbewerb, die mit der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht der Telekom Austria AG endeten, das sind die oben angeführten Verfahren, wurde TA von der Telekom-Control-Kommission zur Verhinderung von unerlaubter Quersubventionierung zwischen regulierten und unregulierten Bereichen bzw. umgekehrt dazu verpflichtet, ihre Kosten und Erträge auf dem jeweiligen Markt getrennt von den übrigen von ihr angebotenen Produkten und zumindest gegliedert nach den Märkten der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“).

In Bezug auf die Festnetz-Vorleistungsmärkte (M 7/03, M 8a/03), den Endkundenmarkt „Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s“ (M 10/03), den Vorleistungsmarkt „Terminierende Segmente von Mietleitungen“ (M 12/03) sowie den Vorleistungsmarkt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten“ (M 13/03) wurde TA die Führung eines – einmal jährlich zu überprüfenden – Kostenrechnungssystems auferlegt.

3. Das für das Jahr 2005 eingesetzte Kostenrechnungssystem der Telekom Austria AG

Die Telekom-Control-Kommission hat in ihrer Sitzung am 3.4.2006 beschlossen, Mag. Marion Kopp und Mag. Martin Pahs als Amtssachverständige zu bestellen. Sie wurden mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Der Gutachtensauftrag lautet:

„Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 40, 42 Abs. 3 und 43 Abs. 4 TKG 2003 und der entsprechend angeordneten regulatorischen Auflagen in den Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu den die Telekom Austria AG betreffenden Marktanalyseverfahren.“

Die entsprechenden Auflagen lauten im Wesentlichen wie folgt (hier beispielhaft die im Verfahren M 1/03 auferlegte Verpflichtung), entsprechende Auflagen auf den anderen Märkten unterscheiden sich – sofern hier nicht angeführt - nur marginal:

„Die Telekom Austria AG hat gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur Verhinderung unerlaubter Quersubventionierung erstmals bezogen auf das Jahr 2004 ihre Kosten und Erträge auf dem vorliegenden Markt getrennt von den übrigen von ihr angebotenen Produkten und gegliedert nach den Märkten der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“). In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Anforderungen der Regulierungsbehörde zumindest folgende Informationen bereitzustellen:

- Erträge,
- Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten),
- detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber wie insbesondere die Anzahl der Leitungen und sonstige für die Überprüfung der Kostenrechnung notwendigen Informationen.“

Auf dem Endkundenmarkt für Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten wurde TA mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu M 4/03-81 vom 20.3.2006 die Verpflichtung auferlegt, gemäß § 43 Abs. 4 TKG 2003 zur Verhinderung unerlaubter Quersubventionierung erstmals bezogen auf das Jahr 2004 ihre Kosten und Erträge auf dem vorliegenden Markt getrennt von den übrigen von ihr angebotenen Produkten und zumindest gegliedert nach den Märkten der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in einem Kostenrechnungssystem („getrennte Buchführung“) aufzuschlüsseln.

Auf dem Endkundenmarkt für Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten wurde TA mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu M 6/03-85 vom 20.3.2006 die Verpflichtung auferlegt, gemäß § 43 Abs. 4 TKG 2003 zur Verhinderung unerlaubter Quersubventionierung erstmals bezogen auf das Jahr 2004 ihre Kosten und Erträge auf dem vorliegenden Markt getrennt von den übrigen von ihr angebotenen Produkten und zumindest gegliedert nach den Märkten der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in einem Kostenrechnungssystem („getrennte Buchführung“) aufzuschlüsseln.

Auf dem Endkundenmarkt „Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s“ wurde TA erstmals bezogen auf das Jahr 2004 die Verpflichtung zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt, auf welchem aufbauend eine Ermittlung von Prognosekosten hinsichtlich der in Spruchpunkt 2.5. der

Entscheidung M 10/03 angeführten Kostenarten möglich ist und welches die in Spruchpunkt 2.5. der Entscheidung M 10/03 angeführten Kostenarten ausweist.

Auf dem Vorleistungsmarkt für „Terminierende Segmente von Mietleitungen“ (M 12/03) wurde TA erstmals bezogen auf das Jahr 2004 die Verpflichtung zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt, auf welchem aufbauend eine Ermittlung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinsichtlich der gemäß Spruchpunkt 2.1. der Anordnung M 12/03 bereitzustellenden Zugangsleistungen gemäß § 42 Abs. 1 TKG 2003 möglich ist und welches die in Spruchpunkt 2.5. der Entscheidung M 12/03 angeführten Kostenarten ausweist.

Auf dem Vorleistungsmarkt für „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten“ (M 13/03) wurde TA erstmals bezogen auf das Jahr 2004 die Verpflichtung zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt, auf welchem aufbauend eine Ermittlung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinsichtlich der gemäß Spruchpunkt 2.1. der Anordnung M 13/03 bereitzustellenden Zugangsleistungen möglich ist und welches die in Spruchpunkt 2.5. der Entscheidung M 13/03 angeführten Kostenarten ausweist.

3.1. Erhebungen

TA hat den Gutachtern bei einem Einschautermin am 23.3.2006 die Grundlagen des Modells Gamma 2005 sowie insbesondere die Veränderung gegenüber Gamma 2004 präsentiert. Ein weiterer Einschautermin am 21.07.2006 diente der Erläuterung der Kosten des Zugangsnetzes.

Mit E-Mail vom 26.6.2006 wurden die Kostenaufstellungen sowie eine Beschreibung des Kostenrechnungsmodells an die Gutachter übermittelt; per Email vom 21.07.2006 wurden die Separated Accounts übermittelt. Die Gutachterfragen des zweiten Einschautermins am 21.07.2006 beantwortete TA mit E-Mail vom 27.7.2006.

Das von den Amtssachverständigen erstellte Gutachten wurde von der Telekom-Control-Kommission am 21.8.2006 zu den Akten genommen und der TA am 22.8.2006 zur Stellungnahme zugestellt.

TA brachte am 29.8.2006 eine Stellungnahme zum übermittelten Gutachten der Amtssachverständigen ein.

Auf Basis der Einsichtnahmen, den von der TA übermittelten Unterlagen sowie dem Gutachten der Amtssachverständigen konnte das Kostenrechnungssystem, das TA für das Jahr 2005 einsetzt, von den Gutachtern überprüft werden.

Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen wird das Kostenrechnungssystem der TA im Sinne der in den Verfahren M 1-4/03, 6-8a/03, M 10/03, M 12/03, M 13/03 auferlegten Verpflichtungen wie folgt beschrieben:

3.2. Allgemeines zum Kostenrechnungssystem der Telekom Austria AG

TA setzt für ihr Rechnungswesen zahlreiche SAP-Module ein. Für die Überprüfung des Kostenrechnungssystem der TA sind folgende Module für 2005 relevant: Personalverrechnung, Anlagenbuchhaltung, Projekte, Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung.

Da das SAP-System die Informationen nicht in einem für regulatorische Zwecke ausreichenden Detaillierungsgrad liefert, begann die TA 1998 in Zusammenarbeit mit der RTR-GmbH (damals noch Telekom-Control-GmbH) ein Kostenrechnungsmodell zu entwickeln. Das erste derartige Modell (Alpha) mit Werten von 1998 wies aus Sicht der RTR noch einige Mängel auf. Die wesentlichsten Mängel wurden bei der Weiterentwicklung von TA behoben.

Bei „Beta“ (für die Jahre 1999 bis 2001) und „Gamma“ (für 2002, 2003, 2004 und 2005) handelt es sich um prozessorientierte Kostenrechnungsmodelle der TA auf Basis von Jahreswerten mit Fokus auf die Darstellung von Kosten je Produkt. Realisiert wird dies mit Hilfe des Softwareproduktes „OROS“. Erlöse werden darin nicht erfasst. Ergänzend zum Kostenrechnungsmodell werden ab dem Geschäftsjahr 2001 der Regulierungsbehörde jährlich „separated accounts“ vorgelegt. Darin werden die Kosten aus dem Modell differenziert nach Produkten bzw. seit 2004 nach den in den Bescheiden zu M 1–4, 6, 7, 8a, 10, 12, 13/03 dargestellten Märkten sowie in Summe die nicht-regulierten Bereiche zusammengefasst und den entsprechenden Erlösen gegenübergestellt.

Die Kosten aus SAP werden in einem mehrstufigen Verfahren, wie es im Folgenden beschrieben wird, einzelnen Produkten zugerechnet. Der Weg eines Modells auf Jahresbasis wurde deshalb gewählt, da eine vollständige Abbildung der Informationen aus dem Modell in SAP auf Monatsbasis aufgrund der Datenmenge und Komplexität derzeit zumindest nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand realisierbar ist.

Die Datenübernahme in das Resource Module von „OROS“ (1.Stufe) erfolgte mittels SAP-Berichten. Die Kosten für „Gamma 2005“ stammen aus SAP, Detailinformationen (zB. Kostentreiber) aus Vorsystemen wie CIPS oder EOL. Weitere Informationen zur Kostenallokation in „Gamma 2005“ wurden durch Interviews zur Bestimmung von Arbeitsprofilen für 2005 gewonnen.

3.3. Veränderungen gegenüber 2004

Das Modell „Gamma 2005“ ist eine Weiterentwicklung und Aktualisierung des „Beta-Modells“ und der „Gamma-Modelle“ der Vorjahre. Neben der Aktualisierung des Netzmodells (Abbildung des TA-Netzes per 3. Quartal 2005 mit IST-Verkehrswerten für 2005) und der Organisationsstruktur vom 3. Quartal 2005 wurden die IST-Kosten 2005 abgebildet und neuerlich Interviews - für die Zurechnung von Aktivitäten zu Produkten und zu Netzelementen - durchgeführt. Die Struktur der Aktivitäten wurde überarbeitet, um eine detailliertere Zurechnung bzw. Darstellung zu erreichen.

Der Kapitalkostenzinssatz wurde wie 2004 mit 10,48% angesetzt.

3.4. SAP

3.4.1. Anlagenbuchhaltung

Den Gutachtern lag ein Anlagenspiegel mit den Anschaffungswerten zum 1.1.2005 und 31.12.2005, Buchwerten zum 1.1.2005 und 31.12.2005, Zugängen, Abgängen, Umbuchungen, AfA und kumulierte AfA zum 31.12.2005 vor.

Die Abschreibungsdauern in der Kostenrechnung entsprechen im Jahr 2005 denen in der Finanzbuchhaltung.

Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu (historischen) Anschaffungskosten. Zur Eröffnungsbilanz wurden die Anlagen grundsätzlich mit dem Restbuchwert zum 30. April 1996 bewertet. Zum Teil kam es zu Entlastungen um Vorsteuer, Technologieabschläge sowie in speziellen Fällen zur Anpassung der Nutzungsdauern.

Für die Übernahme der Daten in "Gamma 2005" gibt es in SAP je einen Bericht für AfA und Zinsen.

3.4.2. Kostenarten und Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten werden für das Kostenrechnungsmodell "Gamma 2005" in die Hauptkategorien (= Ressourcen) AfA, Zinsen, Personal, Material, EDV, Gebäude, KFZ, Laufender Aufwand, Fremdleistungen und übrige Ressourcen zusammengefasst. Die Werte für 2005 wurden den Amtssachverständigen übermittelt. Stichprobenweise wurden die Werte in „Gamma 2005“ mit den Werten aus SAP verglichen. Unterschiede wurden dabei nicht festgestellt.

In der Kostenstellenrechnung unterscheidet die TA zwischen personalbesetzten Kostenstellen und Anlagenkostenstellen.

Die Kostenstellen sind der Organisationsstruktur der TA für 2005 angepasst und wie in der Vergangenheit zur Reduzierung der Modellkomplexität zu Kostenstellentypen zusammengefasst.

Innerhalb von SAP-CO gibt es nur für die Bereiche IT und KFZ innerbetriebliche Leistungsverrechnungen. Kfz-Kosten wurden teilweise direkt als Einzelkosten auf Personalkostenstellen verrechnet.

Die EDV-Kosten werden über Arbeitsgebiete und ein Nutzerpauschale in OROS eingespielt. Unter Arbeitsgebieten wurden die Abschreibungen, Zinsen, sowie Projekte (laufender Aufwand) nach EDV-Tätigkeit gegliedert. Unter Nutzerpauschale werden jene EDV-Kosten erfasst, die Supportkosten sowie EDV-Equipment für die Anwender darstellen. Das Nutzerpauschale wird in weiterer Folge an Hand von FTE (full time equivalent) auf Personalkostenstellentypen umgelegt. Die Kosten für IT-Arbeitsgebiete werden aktivitätsorientiert umgelegt.

3.4.3. Projekte

Die Kosten für Bauaufträge werden in SAP-PS (Projekte) erfasst. Dabei wird für jeden Bauauftrag ein eigenes Projekt angelegt und somit eine sehr detaillierte Abbildung der Kosten für Bauaufträge erreicht.

Aus SAP-PS werden nach Abschluss der Bauaufträge diese im Falle von Investitionen gegen Anlagen in der Anlagenbuchhaltung (SAP-FI-AA) entlastet, im Falle von Aufwänden, auf Anlagenkostenstellen in SAP-CO weiterverrechnet.

Alle Bauaufträge, die keine Investitionen darstellen, werden je Anschlussbereich zusammengefasst und in das Kostenrechnungsmodell als Aufwand übernommen.

Weiters ist hervorzuheben, dass Personalkosten für aktivierte Eigenleistungen zwar sowohl als Abschreibungen als auch als Personalaufwand auf den Personalkostenstellen in das Kostenrechnungsmodell übergeleitet werden, aber diese mit Hilfe von CIPS (Stundenaufzeichnungen) wieder herausgerechnet und als Kategorie „nicht zurechenbare Kosten“ ausgewiesen werden. Sie fließen daher keinesfalls doppelt in die Kosten des Netzes ein.

3.5. Kostenrechnungsmodell „Gamma 2005“

Das Modell „Gamma 2005“ soll sicherstellen, dass Kosten transparent und nachvollziehbar auf die einzelnen Märkte zugerechnet werden. Dies erfolgt analog den EU-Forderungen nach Activity Based Costing im Modell „Gamma 2005“ in mehreren Schritten.

Neben den SAP-Berichten „Anlagekostenstellen“, „Personalkostenstellen“ und „Kostenträger“ werden Daten aus SAP mit Hilfe des Berichts „Projekte“ in „Gamma 2005“ übergeleitet. Darin enthalten sind Instandhaltungsaufwendungen, die nicht auf den Kostenstellen sondern in SAP-„Projekte“ abgebildet werden. Zur Unterscheidung dient unter anderem der Projekttyp (IH für Instandhaltung, IV für Investition). Weiters wurden Kosten in SAP-„Projekte“ abgebildet, die einzelnen Kostenstellen (bzw. –typen) zugeordnet wurden, da sie als einmalige Projekte zuordenbar waren.

Zunächst werden Kosten aus den SAP-Systemen übernommen. Zu diesem Zweck gibt es Berichte in SAP, die in Excel exportiert werden. In Access werden Zusammenfassungen und Korrekturen vorgenommen, bevor die Daten in das Kostenrechnungsmodell „Gamma 2005“ importiert werden. Die Korrekturen betreffen u.a. die Eliminierung von Sondereffekten und die Eliminierung des Restrukturierungsaufwands.

Da Personalkosten für aktivierte Eigenleistungen sowohl als Abschreibungen als auch als Personalaufwand auf den Personalkostenstellen in „Gamma 2005“ übergeleitet werden, werden diese mit Hilfe des CIPS (Stundenaufzeichnungen) wieder herausgerechnet und als „nicht zurechenbare Kosten“ in „Gamma 2005“ ausgewiesen.

Für den technischen Bereich (Projektverwaltung von Bauvorhaben) stellt CIPS ein wesentliches Vorsystem für die Umlegung der Kosten dar. Weitere Vorsysteme sind ein Personalsystem (für die Personalkosten) und ein Leistungserfassungssystem (für die interne Verrechnung von IT-Leistungen). Einnahmenseitig stellt das Billing-System ein Vorsystem dar.

Stundenaufzeichnungen aus CIPS werden auch in das Kostenrechnungssystem „Gamma 2005“ aufgenommen und dienen zur Umlage von Technikkostenstellen auf Aktivitäten.

Bei den personalbesetzten Kostenstellen erfolgt in Access eine Aggregation der Kosten auf Kostenstellentypen und eine Ergänzung um Gebäudekosten und EDV-Kosten, die noch nicht in SAP auf die empfangenden Kostenstellen verrechnet wurden.

Bei den Anlagekostenstellen wird ein Anlagenbericht in SAP durchgeführt, der die Daten je Anlagenkostenstellen nach Ressource gruppiert liefert. Teilweise finden sich Kosten auf Sammelkostenstellen, die in Excel mittels Kostentreiber aufgeteilt werden.

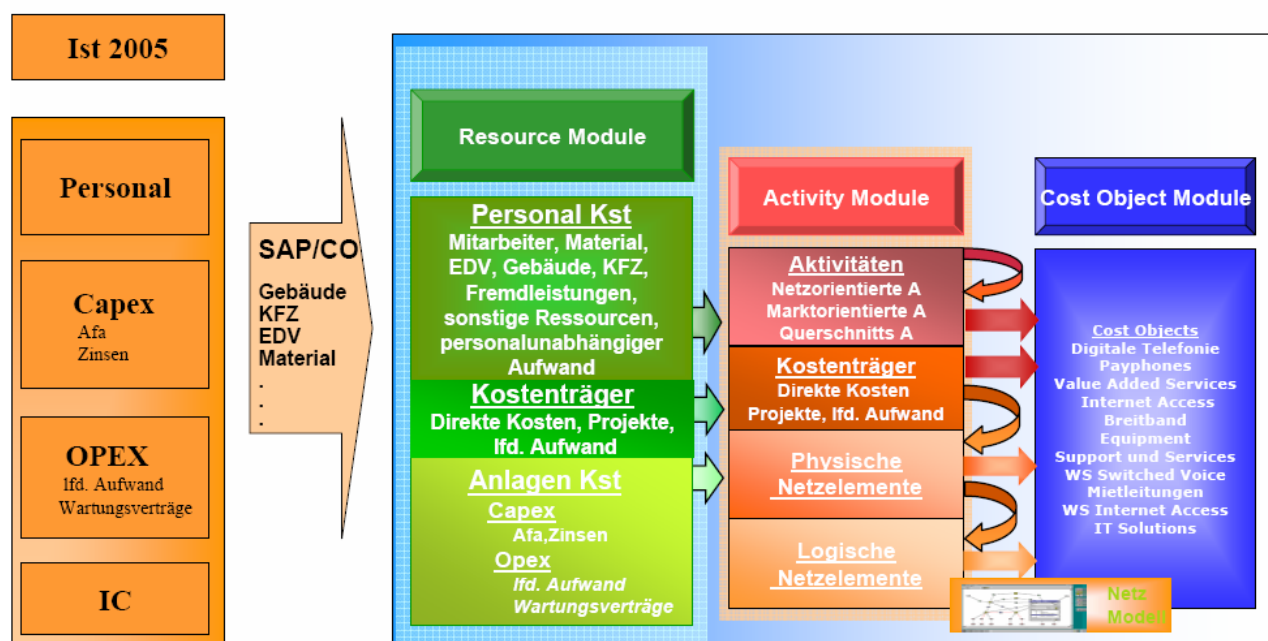
Kosten, die in SAP direkt auf Kostenträger gebucht wurden, werden mittels SAP-Bericht in Excel exportiert, dort für Access aufbereitet, in Access aggregiert und um bestimmte Kostenkategorien ergänzt, um anschließend in "Gamma 2005" eingespielt zu werden.

Die Gebäudekosten befinden sich zum überwiegenden Teil auf Sammelkostenstellen. Diese Kosten wurden auf Basis einer aktualisierten Flächenerhebung auf die einzelnen Kostenstellen verrechnet, wobei Unterschiede in der Höhe der Gebäudekosten je nach Nutzung berücksichtigt wurden. In geringem Ausmaß wurden Gebäudekosten schon in SAP direkt auf Kostenstellen gebucht.

Im Zuge der Einschau wurde die Transformation der Daten anhand von zufällig von den Gutachtern ausgewählten Beispielen nachvollzogen.

Die Verkehrswerte, ein wichtiger Kostentreiber im Modell, werden in einem eigenen Netzmodell in die für das Kostenrechnungsmodell "Gamma 2005" erforderliche komprimierte Form gebracht. Basis dafür sind die tatsächlichen Verkehrswerte je Vermittlungsstelle. Um die Komplexität des Kostenrechnungsmodells einzuschränken, wurden die physischen Netzelemente (Vermittlungsstellen, Übertragungswege) zu logischen Netzelementen zusammengefasst. Dabei wurden Vermittlungsstellen gleichen Typs und Vermaschungsgrades zusammengefasst. Das Netzmodell liefert Nutzungsinformationen je logischem Knoten und logischer Kante, die als Kostentreiber im Modell "Gamma 2005" benötigt werden. Logische Netzelemente (logische Knoten und logische Kanten) sind Gruppierungen im Kostenrechnungsmodell der TA, die mit Kostenstellengruppen in herkömmlichen Kostenrechnungen vergleichbar sind.

Die Kosten werden - wie oben beschrieben - in das Resource Modul eingespielt, von wo aus die Allokation der Kosten über Ressourcentreiber (z.B. Stundenaufzeichnungen, Interviews) auf die Elemente des Aktivitäten/Netz Moduls erfolgt. Von hier aus werden die Kosten entweder den Produkten direkt zugeordnet oder indirekt über die physischen (PNE) und logischen Netzelemente (LNE). Die folgende Abbildung zeigt den prinzipiellen Aufbau des Modells.



Die Abschreibung erfolgt wie in der Buchhaltung linear. Als Basis für die kalkulatorischen Zinsen werden bei der Ermittlung des durchschnittlich gebundenen Kapitals Buchwerte angesetzt.

3.5.1. Aktivitäten

Im Modell wird zwischen netzorientierten (zB. Instandhaltung von technischen Einrichtungen), marktorientierten (zB. Vertrieb) und Querschnittsaktivitäten (z.B. Controlling) unterschieden. Dabei wurde im Modell seit 2004 auf eine genauere Abgrenzung zwischen netzorientierten und marktorientierten Aktivitäten geachtet. Netzorientierte Aktivitäten bilden Tätigkeiten ab, die zum Aufbau, zur Instandhaltung und zum Betrieb des Telekommunikationsnetzes im Allgemeinen notwendig sind; marktorientierte Aktivitäten umfassen Tätigkeiten, welche mit der Entwicklung und Bearbeitung der Märkte im Zusammenhang stehen. Die Anzahl der Aktivitäten erhöhte sich von 250 auf 270, um eine noch detailliertere Darstellung der Aktivitäten zu erzielen.

Die Umlage der Kosten von Aktivitäten auf Produkte, Netzelemente oder andere Aktivitäten erfolgt über Aktivitätstreiber, wobei netzorientierte Aktivitäten den entsprechenden Anlagen zugeordnet werden, während marktorientierte Aktivitäten direkt den Produkten zugerechnet werden. Soweit möglich, wurden dabei Stundenaufzeichnungen aus VORSYSTEMEN herangezogen. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war, wurden Interviews durchgeführt.

3.5.2. Netzkosten

Ausgehend von den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens werden die Kosten über Kostentreiber auf physische Netzelemente umgelegt. Diese werden in weiterer Folge zu logischen Netzelementen gruppiert. Die Verkehrsflüsse werden ebenfalls auf Ebene der logischen Netzelemente dargestellt. So werden Kosten je logischem Netzelement errechnet. Die Gruppierung in OROS orientiert sich an der Gruppierung im Netzmodell. Entsprechend der Inanspruchnahme der logischen Netzelemente durch die einzelnen Produkte werden die Kosten in der Folge auf die Produkte umgelegt.

3.5.2.1. Vermittlungstechnik

Im Kostenrechnungsmodell der TA erfolgt eine Aufteilung der Kosten in Setup, Conveyance, Intelligent Network (IN) sowie Linecard. Ausgehend von den Kosten der physischen Netzelemente auf Ebene einzelner Anschlussbereiche erfolgt weiters eine Gruppierung der Vermittlungsrechner zu logischen Knoten in Abhängigkeit der Zuordnung zur Netzhierarchie, des Herstelltypus (OES-D oder OES-E) sowie des Vermaschungsgrades. Die 115 Vollvermittlungsstellen (2004: 150) werden im Modell zu 68 logischen Knoten (2004: 77), die 1357 unselbstständigen Vermittlungsstellen zu 53 logischen Knoten (2004: 1323 zu 59) zusammengefasst. Die Kostenzuordnung zu Kostenträgern (Produkten) erfolgt auf Basis der Nutzungsinformationen aus dem Netzmodell.

Die einzelnen Komponenten einer Vermittlungsstelle wurden anhand von Modullisten den Funktionen Setup, Conveyance, IN sowie Linecard zugeordnet. Kosten, die keiner der genannten Funktionen zugeordnet werden konnten, wurden im Verhältnis der direkt zugerechneten Kosten zugeschlagen.

3.5.2.2. Übertragungstechnik

Die Übertragungstechnik wird im Wesentlichen nach ihrem Typ und in weiterer Folge über Kabelabschnitte (getrennt nach Kupfer und LWL) nach der Art der Verwendung (Core/Access) betrachtet.

Die Aufspaltung zwischen Kern- und Zugangsnetz erfolgt auf Basis von Nutzungsinformationen je Standort. Innerhalb des Kernnetzes genutzte Übertragungstechnik wird wiederum auf Basis von Informationen über deren Nutzung (EOL-Daten [Nutzungsinformationen]) bilden die Basis für die Ermittlung von Treibern) entweder logischen Kanten oder Mietleitungen zugeordnet.

3.5.2.3. Linientechnik

Das Weitverkehrsnetz der TA wird im Modell in Form von Kabelabschnitten (ca. 4.500) abgebildet.

Kabelabschnitte werden von unterschiedlichen logischen Kanten genutzt. Logische Kanten stellen Verbindungen zwischen logischen Knoten dar. Die Kosten der Kabelabschnitte werden entweder logischen Kanten oder Mietleitungen entsprechend ihrem Nutzungsanteil und der Länge zugeordnet. Die Zuordnung der Kosten von logischen Kanten zu Produkten erfolgt wiederum über das Netzmodell.

3.5.2.4. Accessnet

Das Accessnetz ist modellmäßig je Anschlussbereich abgebildet. Die Nutzung erfolgt einerseits für Sprachtelefonieanschlüsse und andererseits für die Anbindung von Kundenstandorten an Netzknoten für Mietleitungen. Die Kostenzuordnung erfolgt im Wesentlichen auf Basis der Anschlussverhältnisse für die einzelnen Anschlussarten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass den Anschlüssen im Kostenrechnungsmodell der TA unabhängig von der Nutzung als POTS, ISDN oder ISDN-Multi die gleichen Kosten für das Zugangsnetz (Kosten für Teilnehmerleitungen und Ortsvermittlungskabel sowie für Kabelkanäle) verrechnet werden, und für ADSL keine Kosten verrechnet werden.

Die von TA angewendeten Nutzungsdauern für Kabelkanalanlagen und Teilnehmeranschlussleitungen sowie für Ortsvermittlungskabel werden als zu kurz angesehen. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Telekom-Control-Kommission in stehender Spruchpraxis (zuletzt im Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 7/04) angewendeten Nutzungsdauern hingewiesen.

3.5.3. Cost Objects

Im Cost Object Modul erfolgt die Darstellung der Kosten für die einzelnen relevanten Märkte sowie die Kosten der nichtregulierten Bereiche in Summe.

Kosten werden zum überwiegenden Teil indirekt über die Verrechnung von Netzkosten (LNE's) und Aktivitäten (z.B. Marketing) auf Produkte (Cost Objects) verrechnet. Ein geringerer Anteil wird direkt als Kostenträgerkosten auf Produkte (Cost Objects) verrechnet.

In den nichttechnikbezogenen Kosten sind Kosten für Rechnungswesen, Controlling, Overhead, und carrierbezogene Betreuungskosten sowie Vertrieb und Marketing (nur bei Retailprodukten der TA) enthalten. Kosten für die Planung, Wartung und den laufenden Betrieb sind in den Technikkosten enthalten. Nichttechnikbezogene Kosten werden zu einem großen Teil über den anteiligen Umsatz verteilt (z.B. wenn 25% des gesamten Umsatzes auf Zusammenschaltungsprodukte entfallen, entfallen somit auch 25% des gesamten Overheads auf Zusammenschaltungsprodukte).

3.6. Netzmodell

Gegenstand des Netzmodells ist die Abbildung der Nutzungsinformationen für logische Netzelemente (Vermittlungsknoten, logische Kanten) für unterschiedliche Produkte (z.B. Verkehrsarten). Dabei wird weiters zwischen Setup und Conveyance unterschieden. Da diese Daten nicht direkt aus dem Telekom Austria-Netz ableitbar sind, mussten laut Aussagen der Telekom Austria AG umfangreiche Kalkulationen und Datenskalierungen vorgenommen werden. Es erfolgt eine Transformation von Verkehrsinformationen in Form von Punkt-zu-Punkt-Verbindungen in Treiberinformationen (Kostentreiber) auf Ebene von logischen Netzelementen (für jedes Produkt). Dabei kommt es zu derselben Gruppierung von logischen Netzelementen wie in OROS.

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Verkehrsdaten sind Datenbestände in Form einer Ursprung-Ziel-Matrix (Quell-VSt, Ziel-VSt, Zone, Anzahl der Gespräche/Produkt und Gesamtdauer in Minuten/Produkt auf VST-Ebene). Über die im Modell hinterlegten Routingregeln erhält man die Nutzung der physischen Netzelemente. Durch die oben beschriebenen Gruppierungsregeln werden diese Informationen auf logischer Ebene abgebildet. In weiterer Folge werden auf dieser Basis die Kostentreiber generiert.

3.7. Separated Accounts

Für das Jahr 2005 wurden von TA wie schon für 2001 bis 2004 „separated accounts“ vorgelegt. Diese zeigen seit 2004 die Kosten der Märkte gem. TKMVO 2003 (davor erfolgte die Darstellung gegliedert nach wesentlichen Produktgruppen) getrennt nach AfA, Zinsen, Personal und Rest und stellen diesen die Erlöse gegenüber.

Die Zuteilung der Produkte auf die einzelnen Märkte erfolgte anhand dreier unterschiedlicher Vorgehensweisen. Wo dies möglich war, wurden die Produktkosten direkt aus dem Modell entnommen (z.B. Zugang für Privat- bzw. Nicht Privatkunden), andernfalls wurden die Produktkosten entweder über einen bestimmten Divisor (z.B. über das Verhältnis zwischen Minuten zu Privatkunden und Minuten zu Geschäftskunden bei den Märkten Inlandsgespräche) gesplittet oder es erfolgte ein Herausrechnen der märkterelevanten Produktkosten (z.B. Eliminierung der Kosten, die durch eine bestimmte Verkehrsart verursacht wurden, dem jeweiligen Markt aber nicht zuzurechnen sind: zB. Originierung: im Kostenrechnungsmodell ist dieser Markt in mehreren Produkten enthalten, zB. Originierung

national, die sich aus der eigentlichen Originierung im Sinne der Märktedefinition und einem Transitanteil zusammensetzt. Dieser Transitanteil wird herausgerechnet, um die märkterelevanten Kosten und Erlöse zu ermitteln).

Hierzu übermittelte TA eine Aufstellung, welche Produkte in welchen Markt eingeflossen sind. In der Position Rest sind all jene Produkte enthalten, die keinem regulierten Markt zuzuordnen sind.

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Kostenrechnungssystem der TA des Jahres 2005 gründen auf zwei Einsichtnahmen der Gutachter sowie auf den von der TA anlässlich der Einsichtnahmen zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie auf der Stellungnahme von TA vom 29.8.2006. Eine zusammenfassende Darstellung der Feststellungen zum Kostenrechnungssystem der TA des Jahres 2005 findet sich im Gutachten der Amtssachverständigen. Den Anmerkungen der TA vom 29.8.2006 zum Ergebnis der Beweisaufnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen wurde bis auf eine Ausnahme (nämlich hinsichtlich der anzusetzenden Nutzungsdauer im Accessnet, dazu siehe die Ausführungen zu Punkt 3.5.2.4) Rechnung getragen.

Die marktbeherrschende Stellung der TA iSd § 35 Abs. 2 TKG 2003 auf den verfahrensgegenständlichen Märkten ist amtsbekannt und wurde zuletzt durch die erwähnten Bescheide der Telekom-Control-Kommission zur Feststellung von beträchtlicher Marktmacht festgestellt.

C. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 6 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zur Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, und (gegebenenfalls) die Auferlegung spezifischer Verpflichtungen gemäß § 37 TKG 2003 zu.

In den in der Feststellung (siehe oben, Punkt A) erwähnten Bescheiden gemäß § 37 TKG 2003 zur Feststellung von beträchtlicher Marktmacht wurde TA gem. § 40 TKG 2003 bzw. gem. § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 TKG 2003 die Verpflichtung zur Führung eines Kostenrechnungssystems zur Hintanhaltung unerlaubter Quersubventionierung auferlegt.

Da die Verpflichtungen gem. §§ 40, 42 Abs. 3 und 43 Abs. 4 TKG 2003 zur Führung eines Kostenrechnungssystems jeweils in einem Verfahren gem. § 37 TKG 2003 auferlegt wurde, fällt die damit korrespondierende jährliche Überprüfung der Kostenrechnungsmethode gem. § 42 Abs. 3 TKG 2003 ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Telekom-Control-Kommission.

2. Zur Form der Veröffentlichung gemäß § 42 Abs. 2 TKG 2003

Gemäß § 42 Abs. 3 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde einmal jährlich das Ergebnis der Überprüfung der Kostenrechnungsmethode zu veröffentlichen.

§ 42 Abs. 3 TKG 2003 lautet: „Wird einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben, hat die Regulierungsbehörde eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode zu veröffentlichen, in der die wesentlichen Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der vorgeschriebenen Kostenrechnungsmethode ist von der Regulierungsbehörde oder einer von ihr beauftragten qualifizierten unabhängigen Stelle jährlich zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.“

Diese Bestimmung gibt keinen Aufschluss darüber, in welcher Form die Regulierungsbehörde diese Erklärung abzugeben hat.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass für die hier gemäß § 42 Abs. 3 TKG 2003 gebotene Veröffentlichung des Prüfergebnisses, die Veröffentlichung auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ausreichend ist. Damit folgt die Telekom-Control-Kommission einer bisher unbeanstandet gebliebenen Praxis.

3. Zu den Vorgaben für ein Kostenrechnungssystem

Die europarechtlichen Vorgaben für ein Kostenrechnungssystem finden sich in Art. 11 und Art. 13 der Richtlinie über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie). In Österreich wurden diese Bestimmungen in den §§ 40 und 43 TKG 2003 umgesetzt.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur getrennten Buchführung zeigt sich, dass die Regulierungsbehörde insbesondere von einem vertikal integrierten Unternehmen verlangen kann, seine Großkundenpreise und internen Kostentransfers transparent zu gestalten, unter anderem um sicherzustellen, dass eine etwaige Gleichbehandlungsverpflichtung befolgt wird, oder um gegebenenfalls eine unlautere Quersubventionierung zu verhindern. Ferner besteht die Möglichkeit, das zu verwendende Format und die zu verwendende Buchführungsmethode festzulegen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung ergibt sich, dass, falls eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben wurde, sicherzustellen ist, dass eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode öffentlich verfügbar gemacht wird, in der zumindest die wichtigsten Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der Kostenrechnungsmethode ist jährlich zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung zu veröffentlichen.

3.1. Empfehlung der Kommission vom 19. September 2005 über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation (ABl. L 266/64 vom 11.10.2005)

Die Europäische Kommission erließ, gestützt auf Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), eine am 11.10.2005 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Empfehlung über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation.

Aus dieser unverbindlichen (Art. 249 EG) Empfehlung der Kommission lassen sich für die Regulierungsbehörde im Wesentlichen folgende Kriterien für die Überprüfung der Kostenrechnungssysteme von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht iSd Art. 16 Rahmenrichtlinie entnehmen:

- Es ist zu gewährleisten, dass Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, die Preiskontrollen unterliegen oder zu kostenorientierten Preisen verpflichtet sind, ihre Kosten anhand fairer, objektiver und transparenter Kriterien den erbrachten Diensten zuordnen.
- Es ist, um ausführlichere Informationen, als sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüssen der gemeldeten Betreiber ableiten lassen, zu erhalten, erforderlich, dass das Ergebnis der Geschäftsbereiche des gemeldeten Betreibers möglichst genau so beschrieben wird, als handele es sich um getrennt geführte Betriebe, und um bei vertikal integrierten Unternehmen eine unzulässige Begünstigung eigener Aktivitäten sowie eine unangemessene Quersubventionierung zu verhindern.
- Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht haben eine Aufschlüsselung der Betriebskosten, des eingesetzten Kapitals und der Erträge in dem Maße zu gewährleisten, wie dies mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz sowie den im einzelstaatlichen und im Gemeinschaftsrecht festgelegten Regulierungszielen vereinbar ist.
- Die Zurechnung der Kosten, des eingesetzten Kapitals und der Erträge hat nach dem Grundsatz der Kostenverursachung (z. B. Prozesskostenrechnung) zu erfolgen. Die Kostenrechnungssysteme und die getrennte Buchführung des gemeldeten Betreibers müssen so beschaffen sein, dass aus den zu Regulierungszwecken vorgeschriebenen Finanzberichten die vollständige Einhaltung der Regulierungsverpflichtungen hervorgeht.

4. Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über das Kostenrechnungssystem der TA für das Jahr 2005 („Gamma 2005“)

Im Zuge der Überprüfung des Kostenrechnungssystems der TA wurde vor allem die Systematik innerhalb des Systems einer eingehenden Prüfung unterzogen. Weiters wurde in die produktiven SAP-Systeme ebenso Einschau gehalten wie in Excel-Tabellen (die teilweise aus SAP-Berichten exportiert wurden) und Access-Datenbanken, die zwischen SAP und OROS - einerseits um Kosten zusammenzufassen und andererseits Kosten aufzuteilen - zwischengeschaltet sind. Einzelne, konkrete Werte wurden stichprobenartig ausgehend von Auswertungen in den produktiven SAP-Systemen über die Aufbereitung der Daten in Excel und Access in den „Gamma 2005“ Modulen (Ressourcen, Aktivitäten, physisch und logische Netzelemente bis zu den Cost Objects) verfolgt. Weiters wurden Gesamt- und Zwischensummen aus SAP und den einzelnen Modulen von „Gamma 2005“ zahlreichen Plausibilitätstests (im Verhältnis zueinander und zu den Gesamtkosten, sowie im Vergleich zu den Vorjahren) unterzogen. Präzise Aussagen zu einzelnen aus dem Kostenrechnungssystem der TA abgeleiteten Werten können aus der vorgenommenen Überprüfung nicht abgeleitet werden. Diese sind im Rahmen einzelner, zB. Verfahren gem. §§ 48, 50 TKG 2003, nochmals einer Überprüfung zu unterziehen. So wurde beispielsweise der von TA angewandte WACC keiner Überprüfung unterzogen. Auch im Hinblick auf Abschreibungsdauern wurden keine Anpassungen vorgenommen, obwohl diese in vergangenen Einzelverfahren (sowohl in Zusammenschaltungs- als auch in Tarifgenehmigungsverfahren) als notwendig beurteilt wurden. Die Durchführung dieser

Anpassungen war im Rahmen der vorliegenden Überprüfung nicht erforderlich, da lediglich sicherzustellen war, ob die Systematik des Kostenrechnungssystems den regulatorischen Anforderungen entspricht.

Die Überprüfung der Systematik beinhaltete auch die Sicherstellung, dass Kosten nicht mehrfach verrechnet wurden (z.B. Personalaufwand sowohl als Personalaufwand als auch als Abschreibungen auf aktivierte Eigenleistungen).

Ausgehend von der in den Verfahren zu M 1-4/03, 6-8a/03, M 10/03, M 12/03, M 13/03 im Wesentlichen gleich lautend auferlegten Verpflichtung zur getrennten Buchführung ist zum Kostenrechnungssystem der TA des Jahres 2005 Folgendes festzuhalten:

Die spezifische Verpflichtung der getrennten Buchführung dient dazu, Kosten und Erlöse zwischen unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen für die Regulierungsbehörde transparent zu machen, um so gegebenenfalls Quersubventionierung und Diskriminierung zwischen interner Bereitstellung (interner Transferpreis) und externem Verkauf sowohl zwischen regulierten Bereichen, zumindest auf der Ebene der einzelnen Märkte der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 idF BGBl II Nr. 117/2005, und unregulierten Bereichen für die Regulierungsbehörde erkennbar zu machen (vgl. Erwägungsgrund 18 Rahmenrichtlinie).

Die erforderliche transparente und nachvollziehbare Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Märkte erfolgt gemäß den Auflagen in den Verfahren M 1-4/03, 6-8a/03, M 10/03, M 12/03, M 13/03 nach Activity Based Costing im Modell "Gamma 2005" entsprechend den umfangreichen Feststellungen zu Punkt 3.5. dieses Beschlusses. Das eingesetzte Modell „Gamma 2005“, das ein „*Activity Based Costing*“-Produkt darstellt, ordnet die Kosten verursachungsgerecht zu.

Der zur Beurteilung des Kostenrechnungssystems von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß § 37 TKG 2003 berufenen Telekom-Control-Kommission erscheint die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Kostenrechnungssystems der TA des Jahres 2005 insbesondere deshalb gewahrt, da durch den Einsatz einer OROS-Kostenrechnungssoftware ein übliches transparentes und nachvollziehbares Softwareprodukt eingesetzt wird.

Die Überleitung der Kosten aus SAP in das Kostenrechnungsmodell „Gamma“ konnte daher nachvollzogen werden. Die Modell-Systematik wurde ausreichend dargelegt und ermöglicht die Verfolgung der Kosten vom Ursprung (Ressource) bis zum Produkt und auch umgekehrt. Es zeigt auch, welche Kosten in ein bestimmtes Produkt eingegangen sind. Eine Zuordnung von Kosten und Kostenelementen auf alle Dienste und Diensteelemente auf der Ebene der einzelnen Märkte der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 idF BGBl II Nr. 117/2005 ist somit nachvollziehbar.

Es ist daher festzuhalten, dass die Darstellung der Kosten im OROS-System den oben genannten Anforderungen an ein Kostenrechnungssystem eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht entspricht.

Somit ist von der Telekom-Control-Kommission festzustellen,

- dass TA ein Kostenrechnungssystem im Einklang mit der in den Verfahren M 1-4/03, 6-8a/03, M 10/03, M 12/03 und M 13/03 jeweils auferlegten Verpflichtung zur getrennten Buchführung führt, sowie
- dass TA ein Kostenrechnungssystem im Einklang mit der in den Verfahren M 7,8a/03, M 10/03, M 12/03 und M 13/03 jeweils auferlegten Verpflichtung zur

Darstellung der in den jeweiligen Verfahren angeordneten Kostenrechnungsmethode führt.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 18.9.2006

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann